

Freitag, den 8. Juny 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																
Monath.	Tag.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
		Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh 5. 9 Uhr	Mitt. 6. 3 Uhr	Abends 6. 9 Uhr
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.			
May	30	28	0,1	28	0,1	28	0,0	—	12	—	18	—	15	Schön	Schön	Donnw.
"	31	28	0,0	27	11,8	27	11,0	—	15	—	18	—	16	Neb.	heiter	f. heiter
Juny	1	27	11,0	27	10,7	27	10,6	—	15	—	20	—	17	Neb.	heiter	heiter
"	2	27	10,8	27	10,8	27	10,5	—	14	—	20	—	17	heiter	Donnw.	heiter
"	3	27	10,5	27	10,5	27	9,9	—	14	—	18	—	17	heiter	Donnw.	f. heiter
"	4	27	9,9	27	9,9	27	9,9	—	14	—	15	—	15	Donnw.	Reg.	regn.
"	5	27	9,9	27	10,0	27	10,0	—	14	—	16	—	15	Reg.	Reg.	regn.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 614. (2)

Nr. 4893.

Weil die Versuche zur Subarrendirung oder Lieferung des Brennholzbedarfes für das k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazin vom 1. Juny d. J. bis Ende May 1828, am 3. und 19. v. M. ohne Erfolg geblieben sind; so wird bey diesem Kreisamte eine neuerliche Behandlung vermöge herabgelangten höhern Auftrage vorgenommen werden, und man findet hiezu den 12. l. M. um zehen Uhr Vormittag zu bestimmen. — Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Kaiserliches Königlich-Kreisamt Laibach am 2. Juny 1827.

3. 613. (2)

Nr. 4855.

Die Subarrendirungs-Verhandlung für die Sicherstellung der Verpflegung der Laibacher Garnison, vom 1. August bis Ende October 1827, mit der Erforderniß von täglichen 1100 Brod-Portionen, 143 Hafer-Portionen, 25 à 8 Pfund Heu-Portionen, 89 à 10 Pfund Heu-Portionen, 150 à 3 Pfund Portionen, und 1440 Bund Vetterstroh à 20 Pfund, wird am 13. l. M. um 10 Uhr Vormittag bey diesem Kreisamte abgehalten werden. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Kaiserliches Königlich-Kreisamt Laibach am 2. Juny 1827.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 609. (2)

E d i c t.

Nr. 187.

Nachdem die bey der am 15. d. M. abgehaltenen Licitation der Staatsherrschaft Sitticher Zinsgetreide erzielten Anbothe von der wohlabl. k. k. Domainen-Administration nicht annehmbar befunden, und eine diesfällige neuerliche Versteigerung verordnet worden ist, wird zu dieser neuerlichen Licitation der 12. k. M. Juny, von 9 bis 12 Uhr Vormittag, in der hiesigen Amtskanzley bestimmt, und bey derselben nachbenannte Getreid-Gattungen in guter Eigenschaft, und zwar:

687 N. Destr. Mezen Hafer,
 256 " " " Weizen,
 90 " " " Korn,
 9 " " " Hierse, und
 1 " " " Haiden im Wege der Versteigerung um bil-

lige Ausrufspreise in beliebigen Parthieen den Meistbiethenden veräußert werden.
 Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Sittich am 24. May 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 602. (5)

Nr. 133.

Am 25. Juny d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr werden vor dem Bezirksgerichte Uuersberg die Verlassensprecher-Anmeldungs-Tagsatzungen nachfolgender Verstorbenen abgehalten werden, alsnach: Bartblmä Hrn, von Komposle; Mathias Kopriuz, von Kleinlipplein; Georg Waltesar, von Sel- lo; Anton Pelz, von Kaplou; Anton Maräuth, von Perlippe; Ferne Sporter, von Podgoriza S. Nr. 4.

Es haben demnach alle Diejenigen, welche bey gedachten Verlassenen Ansprüchen zu stellen vermei- nen, solche am obbestimmten Tage und Stunde anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des S. 814 bürgl. Gesezbuchs zuzuschreiben haben werden. Uuersberg am 26. April 1827.

3. 598. (3)

E d i c t.

Nr. 818.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Johann Kozler von Kottben, in die executive Versteigerung der dem Johann Primosch von Hand- lern, wegen schuldigen 292 fl. M. M. c. s. c., in die Execution gezogenen, und sammt fundo in- structo bereits gerichtlich auf 228 fl. 13 kr. geschätzten halben Bauershuben, sub Haus-Nr. 18, Rect. Nr. 1853 gewilliget, und die Tagsatzungen am 30. Juny, 30. July und 30. August l. J., Vormit- tags in den gewöhnlichen Amtskunden mit dem Besage anberaumt worden, daß, wenn die Subrea- lität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 19. May 1827.

3. 599. (2)

E d i c t.

Nr. 820.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Selbes habe auf Ansuchen des Gre- gor Loser, von Hinterberg, in die executive Versteigerung der dem Georg Wittreich, von Hinterberg, in die Execution gezogenen, gerichtlich auf 120 fl. geschätzten Subrealität sub Rect. Nr. 1896, Haus- zahl 15, gewilliget. Zur Vornahme der Versteigerung werden die Tagsatzungen in loco Hinterberg am 30. Juny, 30. July und 30. August l. J., jederzeit Nachmittag in den gewöhnlichen Amtskun- den mit dem Besage anberaumt, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der drit- ten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 20. May 1827.

3. 586. (3)

U m o r t i f a t i o n s - E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gegeben: Es sey auf Ansuchen des Glo- rian Nischitsch vulgo Samuda, Getreidhändlers von Laibach, in die Ausfertigung des Amortisations- Edictes hinsichtlich des auf dem sub Rect. Nr. 218 1/4 dem Stadtmagistrat Laibach dienstbaren halben Kleiniger-Waldantheil intabulirten, an Joseph Maroutz lautenden, angeßlich in Verlust gerathenen Schuldbriefes, ddo. 1. März 1799 yr. 216 fl. gewilliget worden. Daher haben Alle, welche darauf einen Rechtsanspruch zu stellen vermeinen, selben so gewiß binnen einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen, vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens auf ferneres Anlangen gedachter Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche G. B. Certificat für getödtet erklärt, und in die Ex- tabulation desselben gewilliget werden würde. Laibach am 19. May 1827.

3. 596. (3)

E d i c t.

Nr. 943.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt, daß es über Anlangen des Jacob Gostiska, de praes. 5. April 1826, Nr. 943, die Feilbiethung der dem Urban Thomshiz gehörig gewesenen, in Martinhrieb sub Haus-Nr. 87, gelegenen, am 16. Juny 1823 von dem Blas Ferrina um 551 fl. in Executionsweye erkandenen Kaise, wegen nicht erlegten Meißbothes, und auf Gefahr und Kosten des Blas Ferrina bewilligt, zu diesem Ende aber die Tagsatzung auf den 30. Juny l. J. Früh um 9 Uhr in loco Martinhrieb mit dem angeordnet habe, daß dabey die Kaise um jeden Anboth hintan gegeben werden wird. Bezirksgericht Haasberg den 10. April 1827.

3. 576. (3)

V o r l a d u n g

des abwesenden Joseph Eschilbach zu Swur.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuss wird dem Joseph Eschilbach, Grundbesitzer in Swur, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn der Johann Kaufels

von Oberschwernbach im Bezirke Rupertshof, Klage auf Zahlung am ebegattlichen Heirathsgute schuldiger 310 fl. nebst Verzugszinsen angebracht. Das Gericht, dem der Ort seines gegenwärtigen Aufenthalts unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend fern dürfte, hat auf seine Gefahr und Unkosten dem Herrn Johann Nep. Schaffer, Bezirksrichter zu Neudeg, zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache am 25. August l. J. Früh um 9 Uhr, nach der für die k. k. Erbländen bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen durch diese öffentliche Auskrist zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder den bestimmten Vertreter seine Beihelfe an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde; widrigenfalls er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Rassenfuh am 22. May 1827.

3. 600. (2)

A n k ü n d i g u n g.

Am 11. Juny 1827. Vormittag um 8 Uhr, werden in dem k. k. Gestüthofe zu Proßraneg nächst Adelsberg, mit Genehmigung des hohen Oberstallmeister-Amtes nachstehende 8 Stück gemusterte Pferde mittelst einer öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung hintan gegeben.

N a m e	A b k u n f t		Alter	Farbe, Geschlecht und Gattung.	Nationale
	Mutter	Vater	Jahre		
Trompeta I.	Moretina	Lipp	19	Schimmel, Zuchtstutte	Karster
Amorosa I.	Amorosa	Teressy	18	detto.	Kopitschaner
Harmonia II.	Harmonia	Lipp	16	detto.	Karster
	Bellavista	Maestoso	5	Schimmel, Hengst	Karster
	Presciana II.	Managhi	4	Schimmel, Hengst	Karster
	Monteaura	Neapolitano	3	Dunkelköstenbraun, Hengst	Karster
Husseym	Wallstein	Husseym	10	Fuchs, Wallach, Zugpferd	Karster
Monteaura III.	Monteaura	Lipp	6	Kapp, Stutte, Reitpferd	Karster

Die Herren Kauflustigen werden zu diesem Verkaufe höflichst eingeladen.

Lippiza am 27. May 1827.

3. 189. (3)

Amortisations-Edict.

Nr. 262.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Smeretkar von Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, von Andrá Schlousche an Jos. Dobnikar, über eine Darlehensschuld pr. 100 fl. am 8. April 1807 aufgestellten, und am 11. des nämlichen Monats und Jahres auf die, dem Gute Strobelsdorf sub Rectif. Nr. 26 zinsbare, zu Saule gelegene, ein Viertelhube intabulirten Schuldbrief gemilligt worden. Es werden demnach Jene, die auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefördert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat vom 11. April 1807, nach Verlauf der bestimmten Amortisationsfrist auf weiteres Anlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde. Laibach am 20. Februar 1827.

3. 587. (3)

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 421.

Vom Bezirksgerichte zu Gagg ob Podpetich, als Concurrsinstanz, wird hiemit kund gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Georg Ratschitsch, Bezirksrichters zu Kreuthberg, als Simon Saverchnig'schen K. M. Verwalters, und zugleich Vertreters in Bezug auf das unterm 17. Februar l. J. zur Z. 187, zwischen den Gantgläubigern getroffene Einverständnis zur Vornahme der, mittelst Bescheid des vom 18. May l. J. zur Z. 421, bewilligten Feilbiethung der in die Kreidamasse gezogenen, der löblichen Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 484 Rectif. Nr. 397 dienstbaren Simon Saverchnig'schen zu Zheple liegenden halben Hubel sammt An- und Zugehör die drey Tagsatzungen, und zwar: den 30. Juny, 31. July und den 31. August mit dem Besatze anberaunt, daß, wenn die feilgebothene Gantrealität bey der ersten oder zweyten in loco Zheple Früh von 9 bis 12 Uhr abgehaltenen Feilbiethungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswert veräußert wird, selbe bey der dritten in nähmlichen Orte und zu nähmlicher Zeit abgehaltenen Tagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Zu dieser Feilbiethung werden die Kauflustigen mittelst gewöhnlichen Verlautbarungen, und die Tabulargläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte durch Rubriken mit dem Besatze vorgeladen, daß sie von der Schätzung, als den Licitationsbedingnissen, täglich in dieser Amtskanzley Abschriften erhalten können.

Vom Bezirksgerichte Gagg ob Podpetich am 19. May 1827.

3. 589. (3)

E d i c t.

Nr. 892.

Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertschhof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es werde das in der Stadt Neustadt am Plage sub Consf. Nr. 77 stehende Einkehrwirthshaus mit einem Stockwerke des Herrn Aloys Kutjaro, bestehend aus 4 Passageur- und 2 Speisezimmern, Schlafkabinette, dann einem großen gut conservirten Tanzsaale, 1 Pferdstalle auf 40 Pferde, 1 Wagenschuppen sammt Kessel, 1 sonstigen großen Kessel, 1 Küche und einem daran anstoßenden Speisgewölbe; dann besonders aus dem gleich vor der Stadt gelegenen Krautgarten, einer doppelten Harfe, einer Heuschuppe, und mehreren allort gelegenen Uedern, endlich einer bedeutenden Quantität Bettgewandes, Tischwäsche, Wein, Getreid, Speck, Schweinsfleisch 2c. Weingeschirr, Heu, Stroh, Küchengeschirr, am 18. July 1827 und an den folgenden Tagen stets Früh von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, in dem gedachten Aloys Kutjaro'schen Hause aus freyer Hand licitando veräußert werden.

Diesemnach werden alle Kauflustigen zu dieser Licitation vorgeladen. Uebrigens können die dießfälligen Licitations-Bedingnisse stets in den gewöhnlichen Amtsstunden allhier eingesehen werden.

Vereintes Bez. Gericht Rupertschhof zu Neustadt am 19. May 1827.

3. 583. (3)

A n k ü n d i g u n g.

Beym Unterfertigten sind folgende krainische Bücher mit verbesserter Orthographie um die hergesetzten Preise zu haben:

1) Pomasha Kempzhana dvanajst bukuv, is niegovih doflei she malo snanih pisem isbranih, is latinskiga pretauljenih. Dieses schöne Erbauungsbuch ganz im Geiste der bekannten Nachfolge, von dem nämlichen Verfasser, begreift in sich 580 Seiten in 12., und kostet steif gebunden 24 kr. Auch kann dieses Buch in 4 einzelnen gleichen Heften mit eigenen Titeln, jedes Heft steif gebunden, zu 6 kr. weggegeben werden. Das erste Heft hat zum Titel: Limbarski dol; das zweyte, Zhvetere bukve: to je, roshni vertez, rozhaj malih, od sposnanja svoje slabosti, in od satajevanja samiga sebe; das 3. Dvoje bukve: Hisha ubosih, in pa trije shotori; und das 4. Heft. Petere bukve: Sdihovanje fkefane dufhe; povsdigovanje svojiga serzá k' Bogu; od svetiga in mirniga shivljenja in sedem poboshnih molitv; pet listov, in sheft syetih molitv od kristusoviga terpljenja.

2) Kratko premishljevanje kristusoviga terpljenja, 3 Bögen stark, kostet steif gebunden 5 kr.

3) Molitve in nauki sa mladost (zweyte Auflage) ein Gebethbuch für die krainische Jugend, kostet mit Rück- und Eckleder gebunden 18 kr.

4) Eine kleine Anleitung zum Krainischlesen mit der verbesserten Orthographie 2 kr.

Laibach am 28. May 1827.

Johann Klemens,
Buchbinder.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 590. (3)

E u r a t o r e

Nr. 9188.

des kaiserlichen königlichen tyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. Mit der Vorschrift über das Verfahren in Fällen, wo in Abgang eines Todtenscheines der Tod eines Vermissten durch Zeugen erwiesen werden wil. — Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens in Fällen, wo in Ermanglung eines Todtenscheines, oder einer andern öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines Vermissten der Beweis durch Zeugen angebothen wird, haben Se. Majestät durch allerhöchste Entschliesung vom 18. November 1826 folgende Vorschrift zu erlassen geruhet: §. I. Ein Ehegatte, der sich wieder verheiligen wil, und den erfolgten Tod des andern nicht durch Beybringung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörnung der namhaft zu machenden Zeugen mit Einlegung der Weisartikel, bey derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverhehlung angeführten Todeserklärungen die zuständige ist. §. II. Diese hat nach reifer Ueberlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen, oder die Parthey anzuweisen sey, die Todeserklärung auf die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §. 112 — 114 vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art steht der Parthey der Recurs an das Obergericht offen. §. III. Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde dem Vermissten einen Curator zu bestellen, einen Vertheidiger des Ehebandes zu ernennen, diesen beyden Abschriften des eingereichten Gesuches und der Weisartikel zur einverständlichen Verfassung der längstens binnen 30 Tagen einzulegenden besondern Fragstücke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drey verschiedenen Mahlen den Zeitungsblättern einzurückende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weisartikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und alle die von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte oder dem bestellten Curator, wie in einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drey Monathe, und in der Regel nie länger als ein Jahr seyn soll, die gehörige Anzeige zu machen, sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längern Zeitraum erforderlich machen, so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen. §. IV. Sobald der Richter die Fragstücke erhalten hat, soll er ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, zu Vernehmung der Zeugen schreiten, und dabey nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vorgehen. Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragstücke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhöres zu vervollständigen, oder neue Fragen zu stellen, um alle entscheidenden Umstände vom Amtswegen genugsam aufzuklären. §. V. Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugenführer als dem Curator des Vermissten, und dem Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen. Hiernächst hat der Richter eine Tagsetzung, jedoch so, daß die in der Verlautbarung anberaumte Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen, und bey dieser den Beweisführer und die beyden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protocolle zu vernehmen. Sollte sich aus demselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen oder Zeugenverhöre ergeben, so sind diese ohne Ver-

zug zu veranstalten oder vorzunehmen. §. VI. Nach dem Schluß der Verhandlungen ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sey oder nicht. Im letzten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt, im ersten aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunkt des Todes ausgedrückt seyn muß, vor der Kundmachung jederzeit dem Appellationsgerichte, und durch dieses dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem obern Richter in dem Verfahren wesentliche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Urtheils die Verbesserung derselben vom Amtswegen anordnen. §. VII. Eben so ist jedoch bey der ordentlichen Gerichtsbehörde zu verfahren, wann zu einem andern Zwecke als der Wiedervereheligung wegen, in Ermanglung des Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde die Aufnehmung der Zeugenaussagen über den Tod eines Vermissten angesucht wird. Nur braucht in einem solchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt, noch ein politischer Repräsentant zur Schöpfung des Urtheils zugezogen, noch das Urtheil vom Amtswegen höhern Behörden vorgelegt zu werden.

Kaibach den 3. May 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Subernal-Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 584. (3)

Nr. 2615.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Anton Rudolph'schen Kinder und Erben die öffentliche Verpachtung der zur Anton Rudolph'schen Verlassmasse gehörigen fünf Stadtwaldtheile auf drey Jahre bewilliget, und zur Vornahme der dießfälligen Licitation der 25. Juny k. J. vor diesem Stadt- und Landrechte Vormittags von 9 bis 12 Uhr bestimmt worden sey.

Die Pachtlustigen werden hierzu mit dem Beseße eingeladen, daß die dießfälligen Pachtbedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Kaibach am 16. May 1827.

3. 585. (3)

Nr. 2723.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Bresquar, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des auf der angeblich in Verlust gerathenen Abhandlung des Paul Bresquar Verlasses ddo. 28. März 1789 befindlichen grundbücherlichen Intabulations-Certificats ddo. 30. April 1789, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes grundbücherliches Intabulations-Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittsteller Johann Bresquar, das obgedachte grundbücherliche Intabulations-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, Kaibach den 9. May 1827.

3. 569. (3)

Nr. 2476.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Natales Edlen v. Pagliarucci, Inhaber der Herrschaft Kieselstein,

und Herr Sigmund v. Pagliarucci, Inhaber der Güter Gleinitz und Leopoldsdorf, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen nachbenannten Darlehensscheine, als:

- a) über ein von Natales v. Pagliarucci, in der Zeit vom 1. Jänner bis 25. Februar 1806 geleistetes Zwangsdarlehen pr. 1500 fl.;
- b) des Darlehensscheines ddo. 7. März 1806, Journ. Art. 287 über, vom Gute Gleinitz pro dominicali mit 7 fl. 21 fr., und pro rusticali mit 67 fl. 38 fr., zusammen mit 74 fl. 59 fr.;
- c) über von Gut Leopoldsdorf pro dominicali mit 108 fl. 17 fr., und pro rusticali mit 315 fl. 10 3/4 fr., zusammen mit 423 fl. 24 3/4 fr., dann
- d) besonders von Obresa Hieronimus pro dominicali mit 4 fl. 15 fr. geleistetes Zwangsdarlehen, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Zwangsdarlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Natales und Sigmund Edlen v. Pagliarucci die obgedachten Zwangsdarlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 8. May 1827.

3. 1529. (3)

Nr. 7661.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Magistrates der landesfürstlichen Hauptstadt Laibach unter Vertretung des Dr. Maximilian Wurzbach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der nachstehenden, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) der über die von der Supp-Kosarie-Gült pro dominicali mit 196 fl. 16 1/4 fr. und pro rusticali mit 408 fl. 46 1/4 fr. von der Kapittlischen Gült pro dominicali mit 24 fl. 48 fr. pro rusticali mit 162 fl. 51 1/4 fr. von der Komwendischen mit 84 fl. 19 1/4 fr. pro rusticali 441 fl. 48 fr. im Jahre 1807 gegebenen Darlehen, unterm 11. Februar 1807. Art. 76 ausgestellten 600 Darlehensscheine;
- b) des über das von der Kapittlischen Gült im Jahre 1809 pro rusticali an die Landes-Operations-Kasse abgeführte Darlehen pr. 162 fl. 51 1/4 fr. unterm 26. October 1809 Nr. 1175 ausgefertigten Darlehensscheines, dann
- c) der über die von der Hauptstadt Laibach im Jahre 1807 pro dominicali mit 1172 fl., 22 1/4 fr. und pro rusticali mit 5454 fl. 57 fr. gegebenen Darlehen unterm 20. August 1807, sub Art. 108 ausgestellten 600 Darlehensscheine gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. December 1826.

3. 277. (3)

Nr. 1896.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Hermann, hierortigen Kaffehsieders in der Spitalgasse, in die

Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich nachbenannter, auf den hier in der Spitalgasse Nr. 167 alt, 266 neu, haftenden Urkunden, als:

- a) der Carta bianca ddo. 27. May 1764, vorgemerkt den 5. December 1770 vom Gregor und Margareth Ferray, zu Gunsten der Maria Poduis über 1000 fl. ausgestellt;
- b) des Erkenntnißes ddo. 12. Februar, und vorgemerkt 6. März 1773 über eine Schuld des Gregor Ferray an den Philipp Kostmehl pr. 125 fl. lautend, und
- c) der Schulobligation ddo. 14. July 1772, vorgemerkt 13. December 1773, von Gregor und Margareth Ferray an den Thomas Karpe über 100 fl. l. W. ausgestellt, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden und resp. die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificate aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Joseph Hermann, die obgedachten Urkunden resp. die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. März 1827.

Z. 278. (3)

Nr. 1162.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz und der Theresia Wasser, Eigenthümerinn des Hauses Nr. 8. in der Karlstädter-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf dem Hause Nr. 8. in der Karlstädter-Vorstadt seit 14. Februar 1776 intabulirten, von der Maria Elisabeth Keit mit Johann Keit am 26. Jänner 1776 geschlossenen Vergleichs und Uebergabs-Vertrages, dann des von Maria Kortscheck ausgestellten, auf Theresia Wasser lautenden Schuldbrief ddo. 1. July 1795, intabolato 23. July 1795 pr. 400 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Franz und Theresia Wasser, die obgedachten zwey Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach am 6. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1451. (3)

Amortisations-Edict.

Nr. 1708.

Vom vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Matthäus Thomann, als Besitzer des, in der landesfürstlichen Stadt Stein sub Cons. Nr. 49 liegenden, und dem Grundbuche der gedachten Stadt sub Rectif. Nr. 82 dienstbaren Hauses, in die Amortisirung des auf diesem Hause, und zwar vermög Meißthothvertheilungs-Protocoll vom Besch. ddo. 19. July d. J. 3. 1108, indebite haftenden, und angeblich in Verlust gerathenen, von Johann Traun ausgehenden, und an Johann Necher lautenden Schuldbriefes ddo. 30. July 1814, intab. 6. December 1815, pr. 176 fl. 38 kr. gewilliget worden.

Es wird demnach Jederman, welcher auf genannten Schuldbrief was immer für einen Anspruch zu machen vermeinet, aufgefodert, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen, so gewiß hierorts anzumelden, widrigens dieser Schuldbrief sammt Intabulations-Certificat nach Ablauf dieser Zeit für null und nichtig erklärt werden würde.

Münkendorf am 14. November 1826.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 606. (2) **K o n f u r s,** **ad Nr. 10897.**
 zur Besetzung zwey kärntnerisch = Ferdinandeischen Stiftungsplätze im Convente zu Grätz.
 Es sind im hiesigen Convente zwey kärntnerisch = Ferdinandeische Stiftungsplätze, jeder von einem jährlichen Ertrage pr. 376 fl. 7 kr. W. W. gegen dem wieder zu besetzen, daß sich die Competenten verbindlich machen, den zum ganzen jährlichen Unterhalte des Zöglings nach buchhalterischer Rechnungsadjustirung unzulänglichen Stiftungsbetrag aus eigenen Vermögen zu ergänzen. Diese Ergänzung dürfte nicht mehr bedeutend werden, weil im laufenden Jahre fast alle Stiftungsplätze, deren Besetzung gestattet ist, auch wirklich besetzt werden, wodurch sich die Verpflegs- und Regiekosten mehr vertheilen. Zu dieser Stiftung sind vorzüglich in Kärnten gebürtige Studierende berufen, wodurch aber andere nicht ausgeschlossen werden. Der Jüngling muß bereits das Gymnasium angetreten, jedoch die 4te Grammatikschule und das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Wer einen dieser Stiftungsplätze für seinen Sohn oder Mündel zu erhalten wünscht, hat das mit dem Taufscheine, mit dem Gesundheits-, Pockenimpfungs- und Studienzeugnissen vom zweyten Semester 1826 und ersten Semester 1827 belegte Gesuch, in welchem die angeführte verbindliche Erklärung ausdrücklich enthalten seyn muß, längstens bis Ende Juny d. J. diesem Gubernium zu überreichen. Grätz den 9. May 1827.

Z. 603. (2) **K u n d m a c h u n g** **Nr. 9938.**
 des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach.
 Wegen Mauthbefreyung der Leichenwägen, und iener sie begleitenden Wägen, welche mit priesterlicher Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen.
 Laut Eröffnung der kaiserl. königl. allgemeinen Hofkammer vom 15. vorigen Monats, haben Seine Majestät über einen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschliesung vom 3. April laufenden Jahrs diejenigen Leichenzuhren und die sie begleitenden Wägen, welche mit priesterlicher Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen, von der Entrichtung der Wegmauth zu befreien geruhet. Welches in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 26. vorigen Monats Zahl 11667 zur allgemeinen Kenntniß mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß diese Mauthbefreyung vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten habe. Laibach am 10. May 1827.
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur. Leopold Graf v. Stubenberg,
 k. k. Gubernial = Rath.

Z. 607. (2) **V e r l a u t b a r u n g.** **Nr. 9275.**
 Es sind demahl das 21. Gymnasial = Unterrichtsgelder = Stipendium im jährlichen Ertrage von 50 fl. Conv. Münze, und das vom Herrn Domherrn Georg Suppan gestiftete Handstipendium, im jährlichen Ertrage von 67 fl. 30. kr. Conv. Münze erlediget. Auf den Genuß dieser Stipendien haben arme, gut Studierende Anspruch. Das letztere kann aber nur bis zur Vollendung der philosophischen Studien genossen werden, und der Stifter hat dasselbe vorzugsweise für die aus seiner Verwandtschaft abstammenden Studierenden bestimmt. In Ermanglung der Anverwandten wird bey Verleihung dieses Stipendiums auf die, aus der Pfarr St. Martin unter Großkallenberg, in den Dörfern St. Martin, Mitter- oder Untergamling gebornen, armen, wohlgesitteten und gut studierenden Jünglinge Rücksicht genommen werden. Insoferne auch aus obigen Dörfern kein ge-

signeater Competent vorhanden wäre, soll dieses Stipendium nach dem Willen des Stifter's einem solchen Schüler zu Theil werden, der in jenen Dörfern geboren ist, welche zur Vorstadt-pfarr St. Peter bey Laibach, oder Mariafeld, die Verleid-Collectur abzureichen haben. — Fene Studierende, welche das Eine oder Andere dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben daher ihre mit den Studienzeugnissen von beyden letzten Semestern mit dem Beweise der Dürftigkeit und der überstandenen natürlichen oder geimpften Blattern belegten Bittgesuche bis längstens 10. Juny d. J. anher zu überreichen, und diejenigen, welche um das Suppan'sche Stipendium competiren, müssen auch den Beweis über ihre Verwandtschaft zu dem Stifter, oder über den Ort ihrer Geburt beybringen. —

Vom kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium zu Laibach am 10. May 1827.

Joseph Freyherr v. Glödnig,
k. k. Gubernial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 588. (3) Feilbietungs-Edict. Nr. 947.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetch ist über executives Ansuchen des Gregor Stoiz von Nörräuttsch, Gewalthaber der Barbara Dertscher aus Fischern, wider den Georg Norella, Vormund der Georg Simontschitsch'schen Pupillen und des großjährigen Anton Simontschitsch von Fischern, in die executive Feilbietung der zu dem Georg Simontschitsch'schen Verlasse gehörigen, dem löblichen Gute Luffstein sub Urb. Nr. 36 dienstbaren, und gerichtlich 834 fl. 40 kr. geschätzten Ganzhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ob aus dem Urtheile ddo. 6. May 1825 schuldigen 136 fl. 9 4/5 kr. mit Zinsen und Unkosten gewilliget, und sind zur Abhaltung der Feilbietung die 3 Termine: auf den 9. May, 9. Juny und 9. Julo 1827, jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Fischern mit dem Anhange anberaunt worden, daß die feilgebothene Realität bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung nur über oder um den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter demselben an Mann hintan gegeben werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger, insbesondere mit Rubriken, die Kauflustigen aber mit dem Beyfage hiemit vorgeladen werden, daß sie die diebställigen Licitationsbedingnisse, als die Schätzung in dießgerichtlicher Kanzley in Amtsstunden täglich einsehen, und Abschriften davon erhalten können.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetch am 12. December 1826.
Anmerkung. Bey der ersten Tagsagung ist die feilgebothene Realität nicht veräußert worden.
Bez. Gericht Egg ob Podpetch den 25. May 1827.

3. 592. (3) Convocations-Edict. Nr. 672.

Vom dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der Frau Margareth Samlen, als unbedingt erklärten Vertragserbinn zur Erforschung der Schuldenlast oder sonstigen Ansprüche nach ihrem am 25. April d. J. verstorbenen Ehegatten, Anton Samlen, gewesenen bürgerlichen Realitäten-Besizers, Seifensieders und Gastgebers in der landesfürstlichen Stadt Stein, eine Anmeldeungstagsagung auf den 23. Juny d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte anberaunt worden, bey welcher alle Fene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 bürgerlichen Gesetzbuches sich selbst zuschreiben haben werden.

Münkendorf den 19. May 1827.

3. 1141. (3) Amortisirungs-Edict. Nr. 1276.

Vom vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Brüder Anton und Bartholomä Bodischkar aus dem Dorfe Neul, in die Amortisirung des angeblich verbrannten, zwischen Maria Bodischkar und Johann Kepnick von Neul am 24. Juny 1802 abgeschlossenen, und zur Sicherstellung der väterlichen und mütterlichen Erbtheile der beyden Gesuchsteller auf der zu Neul sub Cons. Nr. 5 liegende, dem löbl. Gute Steinbüchl dienstbare ganze Hube des Johann Kepnick, am 12. May 1815 intabulirten Ehevertrages, gewilliget worden.

Es werden demnach alle Fene, welche aus gedachten Urkunden, respective auf die mittelst selber versicherte obgenannte Erbtheile aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu ma-

den gedenken, aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß anzumelden, als widrigens genannte Urkunde rücksichtlich der erwähnten Erbansprüche für todt erklärt, und in die Extabulation derselben gewilliget werden würde.

Münkendorf am 25. August 1826.

Z. 249. (3)

E d i c t.

Nr. 17.

Vom Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Javorscheg, von Wachtenberg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des vom Anton Raunicher, von Roschenig, am 27. April 1809, an Gesuchsteller Gregor Javorscheg über 460 fl. d. W. ausgestellten, am nämlichen Dato auf die der löbl. Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 271 dienstharen, zu Kostenig liegenden, ganzen Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes, gewilligt worden. Es werden daher Diejenigen, die auf den gedachten Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden und darzutun, als widrigens auf weiteres Anlangen dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für gesodtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bez. Gericht zu Egg ob Podpetsch am 15. Jänner 1827.

Z. 504. (2)

Nr. 525.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Mischelstetten zu Krainburg, als Real-Instanz wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das Hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrecht zu Laibach unterm 7. März d. J. Zahl 1120, über Ansuchen des Florian Helwig, Vormundes der Michael v. Hallerau'schen Pupillen, wider Joseph Hauptmann, Farbenhändler zu Laibach, wegen aus dem Erkenntnisse ddo. 27. Juny 1826 schuldigen 600 fl. C. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung des dem Pögrern gehörigen, in der Stadt Krainburg am obern Plage sub Cons. Nr. 188 gelegenen, dem Grundbuche der Stadt Krainburg dienstharen, gerichtlich auf 3000 fl. M. M. geschätzten Hauses sammt dem dazu gehörigen Pirtachantheil gewilliget, und unter einem dieses Bezirksgericht um Vornahme der Versteigerung ersuchet. Zu diesem drey Feilbietungstagsagungen, und zwar: die erste auf den 31. May, die zweite auf den 30. Juny, und die dritte auf den 31. July l. J., jedemahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt, daß die obbesagten Realitäten, wenn solche weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden. Wozu die Kauflustigen, insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Besage zu erscheinen eingeladen werden, daß das besagte ganz gemauerte, aus zwey Stockwerken bestehende, außer den Wohnzimmern mit zwey gewölbten Küchen, vier dergleichen Magazinen, zwey gewölbten Vorfällen und Gängen, zwey gewölbten Viehstallungen, und durchgängig mit Eisenbalken, auch mit einem eisernen Hauptthore versehene Haus, wie auch der Pirtachantheil besichtigt und die dießfälligen Licitationsbedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley täglich in den Amtshunden eingesehen werden können.

Ver. Bezirksgericht Mischelstetten zu Krainburg den 2. April 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 501. (2)

E d i c t.

Nr. 186.

Alle Diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Brunnndorf verstorbenen Matthäus Rosmann, Besizer einer der Herrschaft Sonnegg dienstharen Drittelhube, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche bey der vor diesem Gerichte auf den 20. Juny 1827 Vormittag von 9 bis 12 Uhr bestimmten Tagsagung anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 B. G. B. zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Sonnegg den 28. May 1827.

Z. 1044. (2)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Laß wird hiermit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Paul Klementschtisch von Laß, und Anton Kuralt von Gorenavaß, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des, auf den in der Stadt Laß Nr. 71, und in der Vorstadt Karlowitz Nr. 49 liegenden, zur Stadt Laß dienenden, dem Paul Klementschtisch eigenthümlich gehörigen Häusern intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Notariats-Actes ddo. 2. July intab. 25. August 1814, pr. 400 fl. gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf dem benannten Notariats-Act ein Recht zu haben vermei-
nen, hiermit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß
hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen des Paul Kle-
mentschitsch der benannte Notariats-Act sammt dem Intabulations-Certificate für null, nichtig und
kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 14. August 1826.

Z. 591. (3) Nachträgliche Bekanntmachung

zur
Gräber Taschen-Ausgabe
von

Walter Scott's Werken.

Dem allgemeinen Wunsche gemäß, meine nach dem englischen Originale
vorläufig abgetheilte Ausgabe von Scott's Romanen, welcher die bekanntlich bes-
te deutsche Uebersetzung der mit historischen Anmerkungen versehenen
Leipziger Auflage von Gleditsch zum Grunde liegt, auch in kleinere Bändchen
zur Begleitung bey Spaziergängen einzutheilen, werde ich nach dem Maßstabe der wegen
ihrer Wohlfeilheit so allgemein angekauften Stuttgarter Ausgabe, wovon ein Bändchen
auf ordinärem Papier gedruckt 7 1/2 kr. C. M. kostet, jeden Roman also einrichten, daß
er in 3 bis 9 Bändchen zur theilweisen bequemen Mitführung geeignet ist; demnach fin-
det Statt eine

noch bedeutend wohlfeilere Preises-Änderung,

gemäß welcher 1 Bändchen von 6 bis 8 Bogen zu 100 bis 130 Seiten auf schönem
weißem Papier mit ganz neuen gleichen Lettern gar nur auf 5 kr. zu stehen
kommt.

Nach diesem geänderten Plane zahlt man also vorhinein:

- 1) Für die ganze Sammlung in 50 Theilen (150 Bändchen) schon elegant broschirt 12 fl. C. M.
- 2) Für eine Lieferung von 12 Bändchen 1. fl. C. M.

Diese allerwohlfeilsten Pränumerationspreise gelten bis 15. July d. J.

Alle Monate werden 6 bis 9 Bändchen ausgegeben. Nach Erscheinung kostet jeder
Roman von 1 bis 3 Theilen (3 bis 9 Bändchen) 24 kr. bis 1 fl. 12 kr. C. M. —

Hieraus möge man die größte Wohlfeilheit ersehen.

J. A. Kienreich.

Die Korn'sche Buchhandlung dahier nimmt Pränumeration an.

Z. 594. (3) B a d - N a c h r i c h t.

In Bezug der öffentlichen Bekanntmachung des Mineralbades zu Lüsser vom 15. Februar 1827
hat Unterzeichneter die Ehre zur Kenntniß der P. T. Herren und Frauen Badgäste die Tafel-, Zim-
mer-, Bett- und Bäder- Preise hiermit allgemein bekannt zu geben:

Die Preise der Zimmer sind für eine ganze Tour auf 5, 8 und 10 fl. festgesetzt.	
Ein feines reines Bett für die ganze Tour	3 fl. — fr. C. M.
Die Bäder der ganzen Tour	2 fl. — fr. " "
Erste Tafel zu Mittag mit 7 gut zubereiteten Speisen und täglicher Abwechslung	— 36 fr. " "
Erstes Nachtessen	— 18 fr. " "
Zweyte Tafel zu Mittag	— 18 fr. " "
Zweyte Tafel Abends	— 12 fr. " "

Gute echte Getränke sind nach Auswahl der Herren Gäste zu haben.

Mineralbad zu Lüsser den 1. May 1827.

Johann Eichberger.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 620. (1) **E u r r e n d e** **Nr. 7550.**
 des kaiserlichen königlichen iörrischen Landes = Guberniums zu Laibach. Der Conkurs zur
 Vornahme der Prüfung mit den Richteramtscandidaten aus dem 2. Theile des Strafgesetzes
 über schwere Polizey = Uebertretungen, und zur Vornahme der Prüfung aus der politischen
 Gesezkunde mit den Candidaten für das Amt eines Bezirkscommissärs, wird für das Jahr
 1827 ausgeschrieben. — Auf dem Grunde der Normalvorschrift der hohen Hofkanzley vom
 15. März dieses Jahres Zahl 4722, wird zur Prüfung der Richteramtscandidaten aus dem
 2. Theile des Strafgesetzes über schwere Polizey = Uebertretungen, und zugleich auch zur
 Prüfung der Candidaten für das Amt eines Bezirkscommissärs aus der politischen Gesez
 kunde der Conkurs für das gegenwärtige Jahr 1827 die Zeitperiode vom 1. August bis 15.
 September hiemit festgesetzt. Diejenigen, welche diese Prüfungen zu machen wünschen, ha
 ben ihre documentirten Gesuche, insoferne sie sich einer dieser Prüfungen oder beyden
 zugleich noch in dem gegenwärtigen Jahre unterziehen wollen, längstens bis 1. July un
 mittelbar bey dieser Landesstelle einzureichen. In diesen Gesuchen, welche eigenhändig zu
 schreiben sind, haben die Bittwerber 1.) nebst ihrem Tauf, und Zunahmen auch ihren
 gegenwärtigen Aufenthalt und ihre Beschäftigung anzugeben; 2.) anzuführen, welcher der
 zum Concurse bestimmten Prüfungen sie sich unterziehen wollen, ferner haben dieselben 3.)
 das Gesuch mit dem Absolutorio über die an einer inländischen Lehranstalt mit gutem Er
 folge zurückgelegten theoretisch = juridischen Berufsstudien, so wie auch 4.) mit dem legalen
 Zeugnisse über vollkommen untadelhafte Moralität, und 5.) mit dem Beweise über die zu
 rückgelegte Praxis zu belegen, welche für das Richteramt über schwere Polizey = Uebertre
 tungen mit wenigstens sechs Monaten, für das Amt eines Bezirkscommissärs aber mit
 wenigstens einem Jahre nachgewiesen werden muß. — Die Candidaten für das Richteramt
 über schwere Polizey = Uebertretungen haben nebstbey ihren Tauffchein vorzulegen.

Laibach am 20. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
 k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

Z. 621. (1) **K u n d m a c h u n g.** **Nr. 9957.**
 Des über Auscultanten = und Richter = Prüfungen erlassenen mit allerhöchster Entschließung
 vom 27. Februar laufenden Jahres genehmigten Normalb. — Ueber die Prüfung derjen
 igen, welche das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auscultanten bey Justiz = Be
 hörden in Dienste treten wollen, wird der allerhöchsten Entschließung vom 27. Februar
 1827 gemäß, hiermit für's Künftige Folgendes vorgeschrieben: 1. Niemand darf bey Ge
 richtsbehörden, sie mögen in Civil = oder Criminalsachen allein, oder in beyden zugleich die
 Gerichtsbarkeit ausüben, als Auscultant zugelassen werden, der nicht bey einem der, den
 drey Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellations = Gerichte sowohl aus
 dem Civil = als Criminalrechte geprüft worden ist, und in beyden Fächern Genüge geleistet
 hat. Diese für Auscultanten vorgeschriebene Prüfung kann zwar nach zurückgelegten Stu
 dien, auch ohne eine Bescheinigung über die vorausgegangene Uebung in Rechtsgeschäften
 beyzubringen, angefucht werden, sie ist aber nicht hinreichend, das Befugnis zur Verwal
 tung des Amtes eines Richters zu erlangen. 2. Wer das Amt eines Richters antreten,
 und Civil = und Criminalgerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieser bey =

(3. Beyl. Nr. 46. d. 8. Juny 1827.)

den Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß sich bey einem der den drey Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellations-Gerichte einer strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Rechte unterzogen, und in beyden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben. Zu dieser Prüfung werden nur Diejenigen zugelassen, welche sich nach zurückgelegten Rechtsstudien wenigstens ein volles Jahr in Civil-Justizgeschäften, und wenigstens ein volles Jahr bey einer Gerichtsbehörde in Criminal-Geschäften gelübet haben. Zu den Gerichtsbehörden, bey denen die Criminalpraxis genommen werden kann, gehören nebst den landesfürstlichen für Civil- und Criminalsachen oder für letztere allein bestellten Collegialgerichten nur die mit mehreren geprüften Räten besetzten, zur Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit berechtigten Magistrate der Städte, die zu Criminal-Untersuchungen berechtigten landesfürstlichen Land- und Pfliegerichte in Tyrol, Salzburg und dem Innviertl, und die landesfürstlichen Banngerichte in Steyermark. Es ist jedoch hinreichend, sich bey einem Collegialgerichte, dem Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zusteht, auf beyde Gattungen von Geschäften zugleich ein volles Jahr lang verlegt zu haben. 3. Die Prüfung soll sowohl bey Richtern als Auscultanten mündlich und schriftlich seyn. Es steht Jedermann frey, sich aus dem Civil- und Criminalrechte zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen, im letztern Falle darf aber nur ein einziges Amtszeugniß über den Erfolg beyder Prüfungen ausgestellt werden. 4. Die vor Kundmachung dieser Vorschriften bereits geprüften, und in Dienste getretenen Auscultanten und Justizbeamten sind bey ihrer Beförderung zum Richteramte nach den bisher geltenden Gesetzen zu behandeln, welche überhaupt in Rücksicht der Eigenschaften der Richter und Justizbeamten, der Prüfungen und der Zeugnisse über den Erfolg derselben, noch fernerhin in so ferne zur Richtschnur dienen, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert werden. Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Laibach am 10. May 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Subernial-Rath.

Z. 612. (1)

Z i r k u l a r e

Nr. 7853.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Suberniums zu Laibach.

Seine kaiserl. königl. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner und 13. Februar laufendes Jahrs, nach Inhalt eines hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 4/13. April laufendes Jahrs Zahl 1640 zu befehlen geruhet, daß die nachfolgende Vorschrift über das Privat-Studium der Gymnasial-Studien und der Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilungen zur genauen Darnachachtung allgemein kund gemacht werde. Laibach den 19. April 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Freyherr v. Flödnig,
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

V o r s c h r i f t

über das Privat-Studium der Gymnasial-Schulen und der Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilungen. §. 1. Das Privat-Studium der Theologie, der Arzeneykunde und Chirurgie, um aus denselben der Prüfung an einer öffentlichen Lehranstalt zur Erlangung eines staatsgültigen Studien-Zeugnisses sich unterziehen zu können, ist nicht gestattet. Auch wird Niemand zum Studium der Arzeneywissenschaft für künftige Doctoren der Medicin oder der Chirurgie zugelassen, welcher nicht auch schon die philosophischen Studien

als öffentlicher Zuhörer zurückgelegt hat. §. 2. Diejenigen, welche den Studien obliegen, ohne eine öffentliche Lehranstalt als ordentliche Zuhörer zu besuchen, können kein Stipendium genießen, und verlieren dasselbe vom Anfange desjenigen Semesters an, in welchem sie die öffentliche Lehranstalt verlassen. §. 3. Zum staatsgültigen Privat-Studium der Gymnasial-Schulen, der philosophischen wie auch der juridisch-politischen Obligat-Lehrfächer, und zu einer gültigen Prüfung aus denselben als Privat-Studierender, wird Niemand zugelassen, a) der bey Privaten oder bey Staatsbehörden practicirt, eine unentgeltliche oder besoldete Privat- oder Staatsanstellung hat, was bey Militär- wie bey Civil-Individuen in Anwendung zu bringen ist; b) dieses Verboth der Prüfungen aus einem Privat-Studium erstrecket sich auch auf Hofmeister, Privat-Erzieher und Stunden-Lehrer. Auch wird c) überhaupt kein Jüngling als privatstudierend, angenommen, wenn man nicht die Ueberzeugung hat, daß ihm zum Unterricht gehörig geeignete Privat-Lehrer gehalten werden. §. 4. Privat-Studierende können nur an Universitäten, Lyceen und landesfürstlichen philosophischen Lehranstalten, in so weit es aber die Gymnasial-Schulen betrifft, an jedem öffentlichen Gymnasium, und alle nur in der Provinz, in welcher sie während ihres Privat-Studiums domicilirten, gültig geprüft werden. §. 5. Die Erlaubniß zum staatsgültigen Privat-Studium der philosophischen oder juridisch-politischen Obligat-Studien-Course ist bey der Landesstelle derjenigen Provinz anzufuchen und zu bewirken, in der die Lehranstalt liegt, an welcher der Privat-Studierende geprüft werden soll. Gleich in diesem Besuche ist sich über alle Erfordernisse zur Aufnahme in den bevorstehenden Studien-Cours, wie auch zur Gestattung des Privat-Studiums, insbesondere darüber auszuweisen, woher der Jüngling seine Verpflegung erhalte. Die Bewilligung wird immer nur für die eine der zwey benannten Studien-Abtheilungen, und nur für die bestimmte Lehranstalt ertheilet. Wenn ein Wechsel in der Person des Privat-Lehrers eintritt, muß dieses der Landesstelle angezeigt, und deren erneuerte Bewilligung zum Privat-Studium unter der Leitung des neuen Privat-Lehrers angefordert werden. §. 6. Jünglinge, welche die Gymnasial-Gegenstände als Privat-Studierende erlernen und gültige Zeugnisse erhalten wollen, haben sich am Anfange des Schuljahres bey dem Praefecten desjenigen öffentlichen Gymnasiums zu melden, an welchem sie ihre Semestral-Prüfung machen wollen. Bey dieser Meldung haben sie sich, wenn sie den Gymnasial-Schul-Cours erst beginnen, mit dem Zeugnisse einer öffentlichen Hauptschule, daß sie die Gegenstände der dritten Haupt-Classe mit gutem Fortgange erlernt haben, wie auch über das erforderliche Alter; wenn sie aber das Gymnasial-Studium fortsetzen, mit den Zeugnissen aus allen vorhergehenden Gymnasial-Classen, dann in beyden Fällen über die oben §. 3. gedachten Bedingungen des Privat-Studiums, so weit es nach ihrem Alter erforderlich seyn sollte, allemahl aber über ihren Privat-Lehrer auszuweisen. §. 7. Auch bey Privat-Studierenden ist jedes Abgehen von der vorgeschriebenen Zahl und Ordnung der Lehrfächer, so weit es die abzulegenden Prüfungen betrifft, insbesondere auch jedes Zusammenziehen der vorgeschriebenen Studien-Zeit in weniger Jahre gänzlich untersagt. §. 8. Jeder Privat-Studierende ist in eben demselben Maße, als die öffentlichen Zuhörer und Schüler, zur Immatriculirung und zur Zahlung des Schulgeldes, wo eines oder das andere bestehet, verpflichtet. Kein Privat-Studierender darf die Dispens vom Unterrichtsgelde mehr genießen. §. 9. Privatstudierende Gymnasial-Schüler, welche in dem Orte des Gymnasiums wohnhaft sind, haben sich jeden Monath zu der monatlichen sowohl mündlichen als schriftlichen Prüfung an das Gymnasium zu stellen. §. 10. Privat-Studierende haben in den höheren Studien-Abtheilungen an jeden Professor für die

Prüfung aus dessen Lehrfache ein Honorar, bey Semestral-Prüfungen von zwey, bey Annual-Prüfungen von vier Gulden Metall-Münze, und eben so viel für jede Prüfung an den Studien-Director (in Wien an den Vice-Director) des Studiums, noch vor der Bornahme der Prüfungen zu erlegen. In den Gymnasial-Classen ist für die Semestral-Prüfung aus allen Gegenständen des Semesters zusammen ein Honorar von zwey Gulden M. M. zu entrichten. §. 11. Keinem Privat-Studierenden wird erlaubt, den Fall eines vollkommen rechtfertigenden, ausgewiesenen Hindernisses allein ausgenommen, zu einer andern, als zu der für die öffentlich Studirenden festgesetzten Zeit, ohne die Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge zusammen ziehen zu dürfen, sich prüfen zu lassen. §. 12. Zu den vorgeschriebenen Semestral- und Annual-Prüfungen in der philosophischen oder in der juridischen Studien-Abtheilung, hat sich der Privat-Studierende bey dem Director (in Wien bey dem Vice-Director) des Studiums, und zwar mittelst einer schriftlichen Anzeige zu melden. In dieser Anzeige ist nebst dem zur Ausfüllung der Catalogs-Kubriken erforderlichen Daten, und nebst dem Zwecke der Meldung auch der Ort anzugeben, in welchem der Privat-Studierende während des zu Ende gehenden Semesters oder Schuljahres seinen Aufenthalt hatte. Zugleich sind jedes Mal folgende Ausweise beyzulegen: a) das Absolutorium aus der nächst vorhergehenden Studien-Abtheilung; b) die Zeugnisse aus den sämtlichen vorhergehenden Semestral- oder Annual-Prüfungen der Studien-Abtheilung, in welcher der Privat-Studierende begriffen ist; c) das Decret über die von der Landesstelle erteilte Bewilligung des Privat-Studiums; d) das Befugnißzeugniß des Privat-Lehrers; e) der Immatriculations-Schein; f) der Erlagsschein über das Schulgeld. Auch muß g) die eigenhändig gefertigte Erklärung des Privat-Lehrers begelegt seyn, daß, und in welchen Lehrfächern er den Jüngling während des Schul-Semesters oder Jahres unterrichtet habe. In Wien und Prag, wenn nicht der Privat-Lehrer selbst mit seinem Zöglinge bey der Prüfung erscheint, wie auch bey solchen Privat-Studierenden, welche außerhalb des Ortes der Lehranstalt ihr Domicilium haben, ist endlich beynebst noch h) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit dieses Domiciliums beyzulegen, daß der Privat-Studierende wirklich von dem angezeigten Lehrer während des Semesters oder Schuljahres den Unterricht erhalten, und woher er seine Verpflegung genossen habe. Mit Ausnahme des Erlagsscheines über das Schulgeld und der unter g und h benannten Ausweise, werden die übrigen Belege dem Privat-Studierenden zurückgestellt. §. 13. Privatstudierende Gymnasial-Schüler haben an dem zur Semestral-Prüfung bestimmten Tage, dem Präfecten des Gymnasiums die oben §. 12 genannten Ausweise, mit Ausnahme der ad a, b, c, g und h einzuhändigen, welche ihnen dieser nach genommener Einsicht, mit Ausnahme des Erlagsscheines über das Schulgeld, wieder zurückstellt. §. 14. Die Prüfungen der Privat-Studierenden in den höheren Studien-Abtheilungen werden jederzeit nur in Gegenwart des Studien-Directors (zu Wien des Vice-Directors, aber auch so viel als möglich des Directors) vorgenommen, und es wird bey denselben mit noch größerer Strenge als bey den Prüfungen der öffentlich Studirenden vorgegangen, weil hier bey dem Wegfallen der Collegial-Prüfungen durch eine einzige Prüfung über den Fortgang entschieden werden muß. §. 15. Zu diesem Ende wird in der Prüfungsordnung jedes Semesters oder Jahrganges, nach Erforderniß der Zahl der Privat-Studierenden, ein oder mehrere nacheinander folgende Tage für die besondere Prüfung der Privatisten anberaumat. Es steht jedoch denselben, mit Ausnahme der Gymnasial-Schüler, insofern nur die obige Vorschrift wegen der Gegenwart des Directors beobachtet wird, frey, sich zugleich mit den öffentlich Studirenden zur Prüfung zu stellen. §. 16. Die Nachtragung einer zu der gehörigen Zeit (§. §. 11, 15) nicht abgelegten, folglich rückständigen, die Wiederholung (oder so genannte Reparirung) einer mißlungenen Prüfung, wird auch den Privat-Studierenden nur dann, und unter denselben Bestimmungen gestattet, wo und wie ein Gleiches bey den

öffentlich Studirenden nach den bestehenden Vorschriften gestattet werden darf. Auch solche nachträgliche und wiederholte Prüfungen werden nur in Gegenwart des Studien-Directors oder Vice-Directors vorgenommen. Für bloß wiederholte Prüfungen hat auch der Privat-Studierende, wenn er kein eigentlicher Repetent des ganzen Jahr-Curses ist, kein Honorar zu erlegen. §. 17. Auch den Privat-Studirenden der philosophischen oder juristischen Studien wird kein Zeugniß über ein einzelnes Obligat-Lehrfach eher ausgefolgt, als bis dieselben aus den sämtlichen Obligat-Studien des Semesters oder Jahrganges vollständig geprüft worden sind. §. 18. Aus den freyen Lehrfächern, welche der philosophischen oder juristischen Studien-Abtheilung zugewiesen sind, ist es zwar wie bisher gestattet, sich über ein bloßes Privat-Studium einer Prüfung zu was immer für einer Zeit, ohne weitere Beschränkungen und Bedingungen zu unterziehen. Jedoch müssen auch die Prüfungen aus diesen Fächern, besonders aus der Landwirthschafts-, Erziehungs- und Comptabilitäts-Lehre, als aus welchen ein Zeugniß der öffentlichen Lehranstalten fast immer nur zum unmittelbaren Antritte eines Dienstes gewünscht wird, nicht anders als in Gegenwart des Studien-Directors (in Wien des Vice-Directors) und mit aller Strenge aus allen Partien des Lehrfaches vorgenommen werden. Für diese Prüfungen ist das Honorar nach obiger Bestimmung (§. 10) zu entrichten. §. 19. Die für die öffentlichen Semestral- oder Annual-Prüfungen, und hinsichtlich der Gymnasial-Studien auch die für die monatlichen Prüfungen bestimmten Tage in Erfahrung zu bringen, liegt dem Privat-Studirenden und dessen Lehrern selbst ob, ohne daß der Entschuldigung, diese Tage nicht gewußt zu haben, Platz gegeben werden könne. §. 20. Als ein nach §. 3 zum Privat-Unterrichte gehörig geeigneter Lehrer wird Niemand anerkannt, welcher nicht mit einem ausdrücklich dahin lautenden eigenen Zeugnisse von einem Studien-Director, oder hinsichtlich des Unterrichtes in den Gymnasial-Lehrfächern, von dem Praefecten eines öffentlichen Gymnasiums, versehen ist. §. 21. Jedermann, welcher in einem oder mehreren Gegenständen der Obligat-Lehrfächer des philosophischen, oder des juristisch-politischen Studien-Curses gültigen Privat-Unterricht geben will, hat sich mittelst einer schriftlichen Anzeige bey dem Director des Studiums an einer Universität, einem Lyceum oder an einer landesfürstlichen philosophischen Lehranstalt zu melden. Dieser Anzeige ist das Absolutorium über das Studienfach, ein Zeugniß über die aus der Erziehungskunde erhaltene gute Fortgangs-Classe, ferner ein Zeugniß über die Unbedenklichkeit seiner Grundsätze und über die Moralität seines Lebenswandels bezulegen. Der Studien-Director verfügt hierauf, wenn er keinen Anstand findet, das Nöthige zur Prüfung des Candidaten, welche nach dem Ermessen des Directors entweder bloß mündlich oder zugleich auch schriftlich vorgenommen wird. §. 22. Von dieser Prüfung zur Erhaltung des Befugnißzeugnisses zum Privat-Unterrichte sind bloß die Doctoren der Facultät ausgenommen, zu welcher das Lehrfach gehört, in welchem sie Privat-Unterricht geben wollen. Jedoch haben auch diese Doctoren die im obigen §. 21 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, und auch dieselben müssen mit dem Befugnißzeugnisse versehen seyn. §. 23. Das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes wird an Niemand verabfolgt, welcher eine Anstellung in Staats- oder Privat-Diensten, oder den Stallum advocandi hat, und es erlischt jedes Befugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes, sobald jemand in eine solche Anstellung kommt oder Advocat wird, weil dann nicht mehr vorausgesetzt werden kann, daß ihm sein eigener Beruf gestattet, einen ordentlichen continuirlichen Privat-Unterricht zu ertheilen. Auch dürfen niemahls Söhne mehrerer Familien zum Unterrichte eines und desselben Privat-Lehrers zusammen kommen, und dadurch gleichsam eine Privat-Schule bilden. §. 24. Das Befugnißzeugniß wird von dem Studien-Director unter seiner Fertigung und unter Beydrückung des Facultäts- oder Directorats-Siegels auf dem classenmäßigen Stempel, mit Angabe des Tages der Prüfung

oder der Ursache der Befreyung von derselben dahin ausgestellt, daß der Impetrant für die einzeln anzuführenden Lehrfächer zum Privat-Lehrer fähig und geeignet befunden worden ist. Auch wird jeder geeignet befundene Privat-Lehrer mit dem Inhalte der gegenwärtigen Vorschrift dadurch bekannt gemacht, daß man ihm eine Abschrift derselben nehmen läßt. §. 25. Diejenigen, welche Unterricht in den Gymnasial-Schulen geben wollen, haben sich bey dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums zu melden, und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Unbedenklichkeit ihrer Grundsätze, und über die Moralität ihres Lebenswandels, diejenigen aber, welche das Befugniß als Privat-Lehrer der Humanitäts-Classen ansuchen, noch überdieß mit einem Zeugnisse über das Studium der Universal- und der Oesterreichischen Staatengeschichte, der classischen Literatur, der Griechischen Philologie und der Aesthetik auszuweisen. Zur Prüfung solcher Individuen wird jährlich ein oder der andere Tag von dem Gymnasial-Studien-Director der Provinz bestimmt. Das Befugnißzeugniß erhält der geeignet befundene Privat-Lehrer von dem Präfecten des Gymnasiums, an welchem er die Prüfung gemacht hat. §. 26. Auch Seelsorger ohne Unterschied sind, ohne daß sie sich mit einem solchen Befugnißzeugnisse ausweisen können, zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Gymnasial-Schulen nicht für geeignet anzusehen; und es hat daher von der dießfalls §. 61 der dritten Auflage der gedruckten Sammlung der Verordnungen über die Verfassung der Gymnasien ertheilten Befugniß dergestalt abzukommen, daß privatstudierende Gymnasial-Schüler, welche von Seelsorgern unterrichtet werden, wie jeder andere Privat-Schüler zu behandeln sind. §. 27. Das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in der Religions-Wissenschaft für Schüler der Philosophie und des Gymnasiums ist bey den bischöflichen Ordinariaten anzusuchen, und wird nur Priestern ertheilt. §. 28. Jedes Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes ist für sämtliche deutsche Provinzen der Monarchie, jedoch nur auf die nächsten sechs Schuljahre nach Ausstellung desselben gültig. Daher wird jedem solchen Zeugnisse gleich bey der Ausstellung vor der Unterfertigung die Bemerkung beigefügt: dieses Zeugniß sey nur bis Ende des Schuljahres 18... gültig. §. 29. Jedes Befugnißzeugniß kann dem Privat-Lehrer, wenn die Landesstelle es nöthig findet und anordnet, auch noch vor Ablauf der 6 Jahre abgenommen, und hierdurch das Befugniß eingestelt werden, was in jedem Falle geschehen wird, wo der Privat-Lehrer die Weisungen der gegenwärtigen Vorschrift mit seinem Privatschüler umgehät oder hintan sehet.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1477. (1) A m o r t i s a t i o n s - E d i c t. Nr. 1783.
 Vom vereinigten Bezirksgerichte Müntendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Egid Hotschewar von Mansburg, in die Amortisirung folgender vom Michael Terdina in Mansburg zu seinen Gunsten ausgestellten, und auf der, dem Schuldner Michael Terdina gehörigen, zu Mansburg gelegenen, der löblichen Herrschaft Kreuz sub Rectif. Nr. 1180 und Kirchengült Rectif. Nr. 1. dienstbaren ganzen Hube intabulirter und angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

- a) des Vergleiches ddo. Herrschaft Kreuz vom 23. September 1811, intabulirt 24. September 1811, pr. 74 fl. 2 kr. sammt 6 o/o Interessen;
- b) des Vergleiches ddo. Bezirksgericht Kreuz 29. July 1815, intabulirt 3. Jänner 1816, pr. 158 fl. sammt 5 o/o Interessen gemilliget worden.

Es wird daher Jedermann, der aus genannten Urkunden was immer für einen Anspruch stellen zu können vermeinet, aufgefordert, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, hieort so gewiß anzumelden, als widrigens diese Urkunden für todt erklärt, und deren Extabulationen bewilliget werden würden. Müntendorf, den 21. November 1826.

3. 1172. (1)

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es seye auf Anlangen des Andreas Lentsche von Dalnavals in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des von Andreas und Maria Lentsche von Dalnavals am 2. Jänner 1797 an die minderjährigen Helena, Margareth und Anna Lentsche, über die älterliche und geschwisterliche Erbschaft pr. 1252 fl. 22 2/4 kr. ausgestellten, am 4. Jänner 1802 auf die der Herrschaft Koltenbrunn sub Urb. Nr. 127 et 128. zinsbare, zu Dalnavals sub Consc. Nr. 8. liegende ganze Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes gewilliget worden.

Es wird daher Jenen, die aus diesem Schuldbriefe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgetragen, selbe binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens noch fruchtlosen Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen der erwähnte Schuldbrief eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.

Laibach am 30. August 1826.

3. 226. (1)

E d i c t.

Nr. 111.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jozia wird anmit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Marcus Schwabou, Handelsmann von Jozia, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, rüchichtlich des auf seinem zu Jozia, Haus Nr. 103 liegenden, der Cammeralherrschaft Jozia, sub Urb. Nr. 103 zinsbaren Hause, sammt An- und Zugehör zu Gunsten des Herrn Johann Randutsch, intabulirten Schuldscheines ddo. 9. May 1807, et intabolato 2. April 1808 pr. 622 fl. 43 kr. Banco-Zettel, gewilliget; daher alle Jene, welche auf den besagten Schuldschein ein Recht zu haben vermeinen, anmit aufgefordert werden, ihr dießfälliges Recht binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, hierorts so gewiß anhängig zu machen, als sonst über ferneres Ansuchen des Marcus Schwabou, der benannte Schuldschein respect. dessen Intabulations-Certificat für null- und nichtig erklärt, und grundbüchlich gelöscht werden wird.

K. K. Bezirksgericht Jozia am 6. März 1827.

3. 605. (1)

Amortisations-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird hiermit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Andreas Hafner von Laß, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich des zu Gunsten der Maria Oblack auf dem Hause Nr. 63 in der Stadt Laß intabulirten Testaments des Martin Oblack sine dato intab. den 16. August 1804 pr. 200 fl. v. W., dann des zu Gunsten des Martin Vocker und dessen Ehegattinn Maria auf eben diesem Hause haftenden Kaufs-vestrags ddo. 15. intab. 24. October 1806 pr. 830 fl. gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, daselbe so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen die benannten Urkunden sammt der Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß den 3. April 1827.

3. 619. (1)

E d i c t.

Nr. 884.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiermit kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Dollenz von Laibach, in die executive Feilbietung der, der Pfarr- und Filialkirchengült St. Peter, außer Laibach, in specie der Filialkirche St. Simonis et Judae zu Waitzsch sub Rectif. Nr. 3 zinsbaren Acker und zweyer Wiesen, Paradiska genannt, wegen schuldigen 155 fl. M. M., c. s. c. gewilligt, und hiezu die Tagssagungen auf den 27. Juny, 28. July und 29. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besays bestimmt worden, daß, falls diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Tagssagung um den Schätzungsmertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben würden.

Wozu die Kaufslustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Besays vorgeladen werden, daß das Schätzungs-Protocoll und die Vicitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach am 16. May 1827.

Z. 615. (1)

E d i c t.

Nr. 654.

Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Reifnitz wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathias Michelitsch von Obergereuth, in die executive öffentliche Versteigerung der dem Johann Psheniza aus Soderschitz eigenthümlichen, der löbl. Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 790 zinsbaren, 1/2 Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 15 fl. und Unkosten gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tage auf den 28. Juny, 26. July und 30. August d. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Soderschitz mit dem Besatze bestimmt worden, daß genannte 1/2 Hube sammt Zugehör, wenn solche bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswertb pr. 792 fl. 45 kr. nicht an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe dahin gegeben werden würde.

Bez. Gericht Reifnitz den 30. April 1827.

Z. 616. (1)

E d i c t.

Nr. 848.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht, daß alle Fene, welche auf nachstehende Verlässe aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, hiemit vorgeladen werden, dieselben an den unten bestimmten Tagen vor diesem Gerichte so gewiß anzubringen, widrigens sie sich die Folgen des 814. §. des b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden:

Um 15. Juny 1827 Vormittags um 9 Uhr:

- nach Andreas Urko 1/4 Häbler von Raunidol,
- „ Maria Benzina, Bäuerinn von Raunidol,
- „ Anton Podrascha, Kaisler von Glebich,

Um 16. Juny d. J. Vormittags um 9 Uhr:

- nach Andreas Eschampa, Kaisler von Schwimarij,
- „ Georg Seiz, 1/4 Häbler von Schwimarij,
- „ Martin Mrazhe, 1/4 Häbler von Stattenek,
- „ Johann Intichar, Kaisler von Podklanz.

Bez. Gericht Reifnitz am 26. May 1827.

Z. 617. (1)

E d i c t.

Nr. 54.

Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Mathias Joanz, Ganzhübler zu Carloviz, in die Amortisirung nachstehender auf die ihm gehörige, zu Carloviz sub Cons. Nr. 2 gelegene, der löbl. Herrschaft Luersperg sub Rect. Nr. 663 diensthare ganze Hube, vorgemerkten in Verlust gerathenen Urkunden resp. deren Intabulations-Certificate gewilliget worden, als:

- a) des Schuldbriefes, ddo. et intab. 1. October 1789, des Georg Joanz an Mathias Prashnik zu Höflern, pr. 273 Kronen oder 541 fl. 27 kr. M. N. lautend;
- b) des Uebergabbsbriefes, ddo. et intab. 31. Decemder 1791, zwischen Simon und Andra Glinischef und dem Mathias Joanz, rüchssichtlich des Lebensunterhaltes.

Diesemnach haben alle Fene, welche aus was immer für einem Rechte auf die obenbenannten Urkunden einen Anspruch zu machen vermeinen, solchen binnen der hiezu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, bey diesem Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Herrn Mathias Joanz die obbenannten Urkunden resp., deren Intabulations-Certificate als getödtet angesehen, und die Extabulation derselben bewilliget werden wird. Bez. Gericht Reifnitz am 25. May 1827.

Z. 618. (1)

E d i c t.

Nr. 849.

Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Einsprechen des Anton Wamiyh, Thomas Skoda und Anton Boiz von Strug, um Todeserklärung ihres Anverwandten, vor 30 Jahren zum Militär gestellten, und seit der Zeit unwissend wo befindlichen Mathias Perjathu aus Oberrethje, diesem Leptern ter Herr Martin Ritaine, Bez. Commissärs-Capl. zu Reifnitz als Curator aufgestellt worden.

Dieser Mathias Perjathu wird daher aufgefordert, in einem Jahre vor dieses Gericht so nach gewiß zu erscheinen, oder es auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen, als widrigens nach Borschrist des 24. §. des b. G. B. zu dessen Todeserklärung geschritten werden würde.

Bez. Gericht Reifnitz den 26. May 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 593. (3) Convocations-Edict. Nr. 722.
 Vor dem Bezirksgerichte zu Münkendorf haben alle Jene, welche bey dem Verlasse des am 8. Februar l. J. zu Kallische verstorbenen Bauern Joseph Kuchar, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bey der auf den 22. Juny d. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr anberaumten Tagsagung so gewiß anzumelden und zu erweisen, widrigens ohne ferneren Bedacht die Abhandlung geschlossen werden würde.
 Bezirksgericht Münkendorf am 17. May 1827.

3. 608. (1) Feilbietungs-Edict. ad Nr. 665.
 Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Dominic Kovere von Ubelstu, wegen ihm schuldigen 127 fl. 46 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem Paul Schigur zu Gerbze Haus-Nr. 4 unter Gemeinde Podraga gehörigen, daselbst belegenen, dem Gute Schwizhoffen dienstbaren, und auf 1067 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1/2 Hube und rücksichtlichen Realitäten im Wege der Execution bewilliget worden.
 Da hierzu drey Feilbietungs-Tagsagungen und zwar für den 4ten July, für den 6ten August und 5ten September d. J. jedesmahl von Frühe 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten mit dem Besage, daß die Realitäten, falls selbe bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden, — bestimmt worden; so werden die Kaufsüchtigen so als auch die darauf intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen eingeladen; und können die dießfällige Schätzung nebst den Verkaufsbedingnissen hieramts täglich zu den gewöhnlichen Stunden einsehen.
 Bezirksgericht Wipbach am 18. April 1827.

3. 610. (1) Edict. Nr. 524.
 Vom Bezirksgerichte Weixelberg wird kund gemacht: Es sey zur Liquidation und Abhandlung nach dem zu Draga verstorbenen 1/2 Hübler, Anton Strepež, die Tagsagung auf den 22. Juny d. J. Vormittag 9 Uhr hierorts angeordnet worden, wozu sämtliche Verlassensprecher bey Vermeidung der im §. 814 b. G. B. ausgedruckten Folgen zu erscheinen haben.
 Bez. Gericht Weixelberg den 2. May 1827.

3. 622. (1) Licitation executive, Nr. 581.
 zweyer Huben des Martin Glavitsch, vulgo Kaufweg zu Mleshou.
 Vom Bez. Gerichte zu Sittich wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Schifferer, gebornen Glavitsch von Neustadt, gegen den Martin Glavitsch, vulgo Kaufweg zu Mleshou, wegen schuldiger 160 fl. 5 pr. Cent. Zinsen, seit 21. September 1825 und Executions-Kosten, die executive Feilbietung der mit Pfandrechte belegten, auf 1135 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten, der Religions-Fondsherrschaft Sittich sub Urb. Nr. 51 et 52 dienstbaren, dem Martin Glavitsch gehörigen zwey Huben sammt An- und Zugehör, so wie auch der demselben angehörigen, bey der Realität befindlichen, in die Pfändung gezogenen, und auf 11 fl. 33 kr. gerichtlich betheuereten fahrenden Güter, als: Einer alten Stutte, eines alten Wagens, dann etwas Haus- und Wirthschafts-Geräthe, bewilliget, und die Vornahme derselben am 22. Juny, 23. July und 24. August d. J., Vormittags um 10 bis 12 Uhr zur Veräußerung der Realität, und Nachmittags um 2 Uhr zur Versteigerung der Mobilar-Güter in dem Wohnhause des Executen mit dem Besügen festgesetzt, daß obbenannte Mobilar- und Immobilar-Gegenstände, falls dieselben bey dem ersten, oder zweyten Feilbietungs-Termine nicht wenigstens um den Schätzungs-Wertb an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten Versteigerungs-Tagsagung auch unter dem Schätzungs-Wertbe hintan gegeben werden.

Hiezu werden Kaufsüchtiger überhaupt und die intabulirten Gläubiger insbesondere, mit der Erinnerung: daß die Beschreibung und Schätzung der Realität, die darauf lastenden Lasten und die Licitationsbedingnisse vorläufig hierorts eingesehen werden können, eingeladen.
 Sittich am 12. May 1827.

(3. Beyl. Nr. 46. d. 8. Juny 1827.)

3. 575. (2)

Erste zur Ziehung kommende große Lotterie

der in Nieder-Oesterreich, B. O. M. B. liegenden großen und schönen
Herrschaft Gmünd, und des Gasthauses
zur goldenen Rose in Bömzeil zu Gmünd.

Bei der auffallend geringen Loseanzahl von nur 94,400 verkäuflichen
Losen hat diese vortheilhafte Ausspielung die große Anzahl von 16,304
Haupt- und andern wirklichen Geld- und Nebentreffern. Sie biethet
dem geehrtesten mitspielenden Publicum, laut nachfolgender Uebersicht
der Gewinnste, die im Verhältnisse zu der benannten kleinen Anzahl
Lose gewiß sehr beträchtliche

Gewinnstsumme von 424,571 fl. W. W. dar,
und zwar in Wiener = Währung:

	Gulden.		Gulden.
1 Haupttreffer, die Herrsch. Gmünd, oder Ablösung	200,000	784 gezogene Geldtreffer von fl. 400, 100, 50 u. s. abw.	11,946
1 Haupttreffer, das Gast- haus zur goldenen Rose in Bömzeil, oder . . .	25,000	5412 Bor- und Nachtreffer von fl. 1,000, 500, 250, 100, und so abwärts .	24,600
1 Treffer in Barem . . .	15,000	6000 blaue Freylose erster Ca- theg gewinnen 5900 St. Duc. und 3100 fl. W. W.	69,476
1 Treffer in Barem . . .	10,000	2000 rotthe Freylose zwen- ter Cathegorie gewinnen	23,300
1 Treffer in Barem . . .	4,000	2000 graue Freylose dritter Cathegorie gewinnen	16,750
3 Treffer à fl. 2,000, 1,000 und 1,000	4,000	100 Prämien für die Freylose	2,500

Jeder Abnehmer von nur 5 Losen erhält vor Verlauf der 4 ersten
Monathe seit Eröffnung dieses Spieles, wenn keine frühere Bergreifung
Statt findet, ein blaues, wenigstens einen Gold-Ducaten sicher gewin-
nendes Freylos erster Cathegorie als unentgeldliche Aufgabe.

Wien den 17. May 1827. A. C. Schram.
Lose und Spielpläne sind zu haben bey Joh. Ev. Wutscher in Laibach, wel-
cher bey Abnahme der Lose dieser Lotterie die Gewinnstlose der nun beendigten Lotte-
rie an St. Lorenzen in Bezahlung als bares Geld annimmt.

3. 625. (1)

Weinlicitation.

Es wird hiemit verlaublich, daß bey der Fürst Porziöischen, im Adelsberger Kreise liegenden Herrschaft Senofetsch am 18. I. M. Juny um 9 Uhr Vormittags nachstehende Weinvorräthe aus freyer Hand dem Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung licitando verkauft werden, als:

Wein von guter Qualität	"	"	"	"	"	Zuber	65
do. " mittlerer do.	"	"	"	"	"	do.	60
do. " ordinärer do.	"	"	"	"	"	do.	75 1/2

Herrschaft Senofetsch den 6. Juny 1827.

3. 623. (1)

Hey W. H. Korn ist zu haben:

Die heilige Fronleichnamsfests = Andacht.

J n i t i e n,

oder die vier Evangelien bey den Umgängen mit dem allerhöchsten Altarssakramente nebst Litaneyen, Gebethen und Gesängen und einer h. Messandacht für diesen h. Festtag, dann die ganze Octave, und die Fortsetzung jener feyerlichen Bittgänge, welche auf dem Lande an allen Sonntagen bis Ende August: abgehalten werden. Von Sebastian Sailer. Grätz, 1827. Gebunden, Druckpapier = Ausgabe 15 kr. Schreibpapier = Ausgabe 24 kr. C. M.

Sehr wohlfeile Pränumeration

für die

wißbegierige Jugend, für Aeltern, Vormünder, Schulvorsteher, Katecheten, Lehrer, Kinderfreunde und Familien = Väter.

In Mausberger's Verlags = Buchhandlung,

in der großen Schulerstraße, an der Ecke der Grünangergasse Nr. 850,

erscheint im Pränumerationewege,

und wird im hiesigen Zeitungs = Comptoir Pränumeration angenommen auf eine zweyte, um zwey Bändchen vermehrte Auflage

v o n

Christoph Schmid's

unterhaltenden und lehreichen

Jugendchriften

in 15 Bändchen.

Der Pränumerationpreis für alle 15 Bändchen in klein 8., auf weißem Kantley = Druckpapier gedruckt, ist ungebunden 2 fl. C. M.

Diese wohlfeile Pränumeration gilt nur bis zum Erscheinen der ersten Lieferung.

Drey Bändchen erscheinen Ende Junius. Die Uebrigen werden schnell hinter einander folgen, so, daß bis Mitte August das ganze Werk vollendet ist.

Ferner erscheint im Pränumerationewege

und wird im hiesigen Zeitungscomptoir Pränumeration angenommen, auf ein ganz zeitgemäßes, Verstandes = Bildung, Religiosität und Sittlichkeit förderndes, gediegenes Original = Jugendwerk in zwölf Bändchen, mit dem wohlgetroffenen Bildnisse des Verfassers und eilf schönen Kupfern, unter dem Titel:

Religion und Jugend,

die

Leitsterne zur inneren Zufriedenheit in dem menschlichen Leben und zum Heile.

Für die wißbegierige Jugend, für Aeltern, Schulvorsteher, Seelsorger, Katecheten, Lehrer, Kinderfreunde, Familien = Väter und für alle frommgesinnten Menschen in jedem Alter.

Eine Sammlung

neuer Erzählungen, lehrreichen, religiösen und moralischen Inhaltes, zunächst für die Jugend, aber auch für die Erwachsenen, die nach Glückseligkeit streben.

Von Leopold Chimani.

Die zwölf Bändchen haben auch folgende Titel:

- 1) Erzählungen zur Anregung des religiösen und sittlichen Gefühls für Jung und Alt.
- 2) Ermunterung zur Tugend und Frömmigkeit, in rührenden Erzählungen, der Jugend und den Erwachsenen dargeboten.
- 3) Gottesfurcht, aller Weisheit Anfang.
- 4) Lehre und Erbauung für Kinder, die fromm und tugendhaft werden wollen.
- 5) Der Weg zur Glückseligkeit.
- 6) Fürchte Gott, thue recht.
- 7) Gute Lehren für fromme Kinder, in rührenden Geschichten eingekleidet.
- 8) Lohn der Tugend und Frömmigkeit.
- 9) Schlagkästlein für das Leben und den Himmel.
- 10) Der Weg zur Gottesfurcht und Tugend.
- 11) Der frommen Kinder Vespstunden.
- 12) Tugendspiegel für Kinder.

Der Pränumerations-Preis für alle zwölf Bändchen, im schön gefärbten Umschlage broschirt, ist 5 fl. C. M.

Ohne Pränumeration kostet jedes Bändchen 48 kr. C. M.

Das erste Bändchen erscheint den 1. Junius. Jeden ersten der folgenden Monate wird ein Bändchen ausgegeben.

3. 624. (1) A n z e i g e.
Gebrüder Heimann in Laibach kaufen jede Gattung Staats-Obligationen.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 26. May 1827.

Dem Anton Marintschitsch, Tagl., f. S. Joseph, alt 2 Jahr, auf der Pollana Nr. 47, an Froissen.
 Den 28 Dem Andreas Sima, Tagl., f. S. Franz, alt 2 1/2 Jahr, in der Krakau Nr. 32, am Zurücktreten der Mähern aufs Gehirn.

Den 29. Maria Sabaschnig, Mühlners-Witwe, alt 72 Jahr, auf der Pollana Nr. 16, an der Brustwassersucht. — Dem Valentin Zuschna, Zimmermann, f. S. Franz, alt 6 Jahr, in der Krenngasse Nr. 92, an der Abzehrung.

Den 30. Ursula Gaiffer, Schneiders-Witwe, alt 54 Jahr, im Civil. Spit. Nr. 1, an der Lungenschwindsucht.

Brot- und Fleisch-Tariff.											
Im Monath May 1827.			Gewicht.			Für den Monath Juny 1827.			Gewicht.		
			Pf.	Loth	Qt.				Pf.	Loth	Qt.
1 Mundsemmel	à 1/2 fr.	—	4	2	1/2	1 Mundsemmel	à 1/2 fr.	—	4	2	1/2
detto	à 1 "	—	9	1		detto	à 1 "	—	9	1	
1 ordin. Semmel	à 1/2 "	—	6	1/2		1 ordin. Semmel	à 1/2 "	—	6	1/2	
detto	à 1 "	—	12	1		detto	à 1 "	—	12	1	
1 Laib Weizenbrot	à 3 "	1	4	3		1 Laib Weizenbrot	à 3 "	1	4	3	
detto	à 6 "	2	9	2		detto	à 6 "	2	9	2	
1 Laib Sorschigenbrot	à 3 "	1	18	—		1 Laib Sorschigenbrot	à 3 "	1	18	—	
detto	à 6 "	3	4	—		detto	à 6 "	3	4	—	
1 Pfund Rindfleisch	5 1/2 "					1 Pfund Rindfleisch	5 1/2 "				
bey den Landmehrgern	5 "					bey den Landmehrgern	5 "				